



**NEUE  
BAUGENOSSENSCHAFT  
RÜTI**

# Reglement Solidaritätsfonds

## **Inhaltsverzeichnis**

- 1. Rechtsgrundlage**
- 2. Zweck und Verwendung der Fondsmittel**
- 3. Äufnung des Fonds**
- 4. Leistungen aus dem Fonds**
- 5. Kompetenzen / Delegation**
- 6. Aufsicht / Verbuchung**
- 7. Inkrafttreten**

## 1. Rechtsgrundlage

Gestützt auf die Statuten der Neuen Baugenossenschaft Rüti, Art. 4, Absatz 3 führt die NBR einen Solidaritätsfonds.

Dieses Reglement regelt die Äufnung und Verwendung dieses Fonds.

## 2. Zweck und Verwendung der Fondsmittel:

<sup>1</sup>Der Solidaritätsfonds soll primär Genossenschafterinnen und Genossenschafter, welche sich infolge Unfalls, Krankheit, Erwerbslosigkeit, Scheidung oder anderen Umständen in einer finanziellen Notlage befinden, finanziell unterstützen (z. Bsp. durch Einmalleistungen für Lebenshaltungskosten oder für den Abbau von Zahlungsrückständen der Miete), soweit bzw. solange nicht die öffentliche Sozialhilfe ohnehin greift.

<sup>2</sup>Die Mittel des Solidaritätsfonds werden sodann verwendet

- für Beiträge zur Förderung der Genossenschaftsidee und des genossenschaftlichen Gedankengutes
- für Zuwendungen an genossenschaftliche Aktivitäten
- für die jährliche Zuweisung an den Solidaritätsfonds des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen (WBG-Schweiz)
- zur Finanzierung von Beratungs-, Mediations- und Schlichtungskosten im Zusammenhang mit Konflikten unter den Genossenschafterinnen und Genossenschaftern
  
- als Beitrag an soziale und kulturelle Projekte im Quartier

<sup>3</sup>Die Verwaltung kann anfragende Genossenschafterinnen und Genossenschafter an geeignete Fachstellen weiterleiten, wenn dies sinnvoll erscheint. Die Beratungskosten und der Verwaltungsaufwand können aus dem Fonds bezogen bzw. finanziert werden.

## 3. Äufnung des Fonds

<sup>1</sup>Der Solidaritätsbeitrag wird monatlich – zusammen mit dem Mietzins – erhoben. Er ist im Mietvertrag separat aufgeführt und wird pro Wohnung berechnet.

<sup>2</sup>Eine Änderung des Solidaritätsbeitrages ist nur zusammen mit einer Mietzinsanpassung möglich.

<sup>3</sup>Die Generalversammlung sowie der Vorstand können im Rahmen ihrer Kompetenzen weitere Mittel in den Solidaritätsfonds bewilligen.

#### 4. Leistungen aus dem Fonds

<sup>1</sup>Alle Genossenschafterinnen und Genossenschafter können grundsätzlich Leistungen aus dem Fonds schriftlich beantragen. Dabei müssen sie über ihre finanziellen Verhältnisse umfassend Auskunft geben und allenfalls erforderliche Belege einreichen. Die Angaben und Unterlagen müssen plausibel und vertrauenswürdig erscheinen.

<sup>2</sup>Die antragstellenden Personen verpflichten sich gegenüber anderen Genossenschafterinnen und Genossenschaffern wie gegenüber Drittpersonen zur Verschwiegenheit.

<sup>3</sup>Bei Neueintritten in die Neue Baugenossenschaft besteht für die Genossenschafterinnen und Genossenschafter für eine Antragsstellung eine Karenzzeit von zwei Jahren.

<sup>4</sup>Es können höchstens so viel Kapitalmittel aus dem Solidaritätsfonds bezogen werden, wie darin vorhanden sind. Deshalb besteht selbst bei Erfüllen der Voraussetzungen für einen Bezug kein eigentlicher Anspruch auf Unterstützung aus dem Solidaritätsfonds. Vorstand und Geschäftsführerin / Geschäftsführer werden soweit möglich darauf achten, dass immer ein "Grundstock" von ungefähr einer Jahreseinlage oder rund CHF 15'000.-- vorhanden sind.

<sup>5</sup>Sollten über die Jahre zu wenig Mittel aus dem Fonds verwendet worden sein, kann der Vorstand beschliessen, Beiträge aus dem Solidaritätsfonds für andere interne Interessen, welche unter Ziff. 2 nicht aufgeführt sind, einzusetzen.

#### 5. Kompetenzen / Delegation

<sup>1</sup>Die Verwaltung des Fonds wird für den Regelfall der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer übertragen.

<sup>2</sup>Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer haben dabei folgende Festlegungs- und Ausgabenkompetenzen:

- pro Genossenschafterin bzw. Genossenschafter nur eine Auszahlung pro Jahr
- Betrag pro Genossenschafterin bzw. Genossenschafter maximal eine monatliche Bruttomiete (bei Unterstützung für Mietzins-Zahlungen)
- maximaler jährlicher Ausgabenbetrag insgesamt CHF 5'000.--.

<sup>3</sup>Auszahlungen, welche die vorstehend definierte Kompetenz der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers übersteigen, benötigen das Einverständnis des Vorstandes.

## **6. Aufsicht / Verbuchung**

Die Revisionsstelle prüft die Fondsrechnung im Rahmen der ordentlichen, jährlichen Revision.

Die Fondsgelder werden in der Bilanz auf der Passivseite geführt und werden nicht verzinst.

## **7. Inkrafttreten**

Dieses Reglement wurde anlässlich der Vorstandssitzung vom 4. Februar 2019 verabschiedet und tritt auf den 1. März 2019 in Kraft.